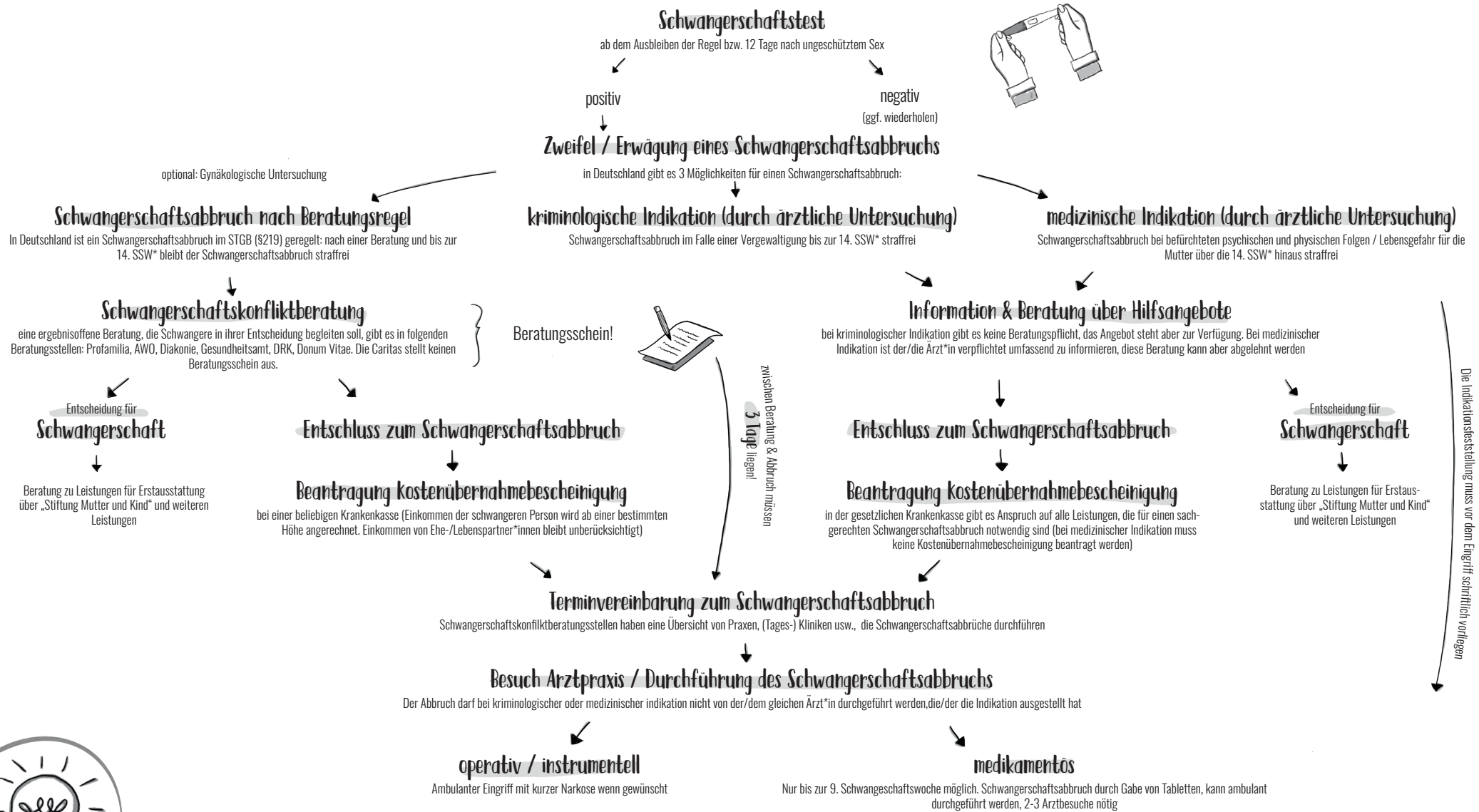


REGELUNG ZUM SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH IN DEUTSCHLAND

Was kommt auf eine schwangere Person zu? (Stand 12/2019)



- *seit der Befruchtung dürfen nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sein. Dies entspricht der 14. Schwangerschaftswoche (SSW), gerechnet vom ersten Tag der letzten Regel.
- In Deutschland ist das „Werben“ für den Schwangerschaftsabbruch verboten. Das bedeutet aktuell, das Ärzt*innen im Internet keine weiteren Informationen geben dürfen. Eine unvollständige Liste mit Adressen von anbietenden Praxen und Kliniken gibt es unter <https://www.bundesaerztekammer.de/aerzte/versorgung/schwangerschaftsabbruch/>
- Minderjährige Schwangere dürfen prinzipiell selbst entscheiden, niemand darf die Entscheidung erzwingen. Ist die schwangere Person unter 16 Jahren, verlangen trotzdem die meisten Ärzt*innen eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten, weil es im Ermessen der/des Ärzt*in liegt, ob die schwangere Person die Tragweite der Entscheidung versteht.
- Die schwangere Person kann den Entschluss zum Schwangerschaftsabbruch jederzeit widerrufen, auch wenn sie den Beratungsschein schon hat oder es einen Termin für den Schwangerschaftsabbruch gibt.
- Weitere Informationen (zum Beispiel) unter www.profamilia.de